

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Berufliche Weiterbildung und Erwachsenenbildung BZT

M. Hollenstein, D. Spycher/ definitive Version 2 / 28. Juni 2017 / K2795

### 1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Bildungszentrum Technik Frauenfeld (nachfolgend BZT) und den Teilnehmenden der Beruflichen Weiterbildung und Erwachsenenbildung gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

### 2. Anmeldung & Vertragsabschluss

Die Anmeldung erfolgt auf der Webseite des BZT oder schriftlich mit dem jeweiligen Anmeldeformular und nur in Ausnahmefällen per Telefon. Der Abschluss des Unterrichtsvertrags kommt mit der Annahme und Bestätigung der Anmeldung durch das BZT zustande. Kurs- und Lehrgangsspezifische Bestimmungen, die in den Broschüren und Ausschrieben auf der Webseite aufgeführt sind, sind Bestandteil des Unterrichtsvertrags. Die Ausbildungsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Das BZT entscheidet bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl oder zehn Tage vor Kurs- oder Lehrgangsbeginn über die Durchführung. Eintritte nach Kurs- oder Lehrgangs-Start sind auf Anfrage möglich.

### 3. Zahlung des Kursgeldes und der Lehrgangskosten

Das BZT verrechnet das Kursgeld resp. die Lehrgangskosten gemäss den in der Ausschreibung genannten Konditionen. Der aufgeführte Zahlungstermin ist verbindlich. Die Anmeldung verpflichtet zur Zahlung des Kursgeldes resp. der Lehrgangskosten. Das Nichtbezahlen gilt nicht als Vertragsrücktritt. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, kann das BZT eine Mahngebühr in Rechnung stellen. Auch bei Angabe einer anderweitigen Rechnungsadresse (z. B. des Arbeitgebers) bleibt der Kursteilnehmer Schuldner des Kursgeldes resp. der Lehrgangskosten.

Angestellte des Kantons Thurgau (inkl. BZT) erhalten 10 % Rabatt auf die Kosten von Sprachkursen. Lernende des BZT erhalten nach Abschluss eines Sprach- oder Informatikkurses 50 % der Kurskosten rückvergütet, wenn sie mindestens 80 % des Kurses besucht und ein Gesuch gestellt haben.

### 4. Subventionsbeiträge

Für Lehrgänge der Höheren Berufsbildung (HF) entrichten die Kantone gemäss anwendbaren Vereinbarungen und bei Erfüllung der Voraussetzungen Finanzierungsbeiträge. Falls die benötigten Dokumente fristgerecht eingereicht werden und die Subventionsvoraussetzungen erfüllt sind, muss der Kursteilnehmende dem BZT lediglich die in den Lehrgangsunterlagen aufgeführten tieferen Lehrgangskosten bezahlen. Das BZT behält sich das Recht vor, den Teilnehmenden, welche die benötigten Dokumente nicht fristgerecht einreichen oder deren Subventionsgesuche von den Kantonen abgelehnt wurden, die entgangenen Subventionsbeiträge in Rechnung zu stellen.

2/4

Teilnehmende von Lehrgängen, die zu einer Berufs- und Höheren Fachprüfung führen, können nach Abschluss und Ablegen der entsprechenden Prüfung die Finanzierungsbeiträge beim Bund einfordern.

### **5. Dauer, Daten und Schulungsräume**

Die Ausbildungsdauer sowie die Kursdaten sind aus den Ausschreibungen resp. den Stundenplänen ersichtlich. In der Regel befinden sich die Schulungsräume in einem Gebäude des BZT.

### **6. Rücktritt vor Kursbeginn resp. Lehrgangstart und während der Ausbildung**

Abmeldungen sind mit Begründung in einem eingeschriebenen Brief dem BZT mitzuteilen. Dasselbe gilt für Umbuchungen, Verschiebungen und dergleichen. Erfolgt die Abmeldung aus gesundheitlichen Gründen, ist ein Arztzeugnis beizulegen.

Erfolgt die Abmeldung vor dem Entscheid der Kurs- resp. Lehrgangsdurchführung durch das BZT, ist diese kostenlos.

Nach einem Entscheid über die Kurs- resp. Lehrgangsdurchführung und nach Start werden die Kurs- resp. Lehrgangskosten grundsätzlich nicht rückerstattet.

Ein vorzeitiger Rücktritt bzw. eine Kündigung vor Beendigung einer Weiterbildung, die mindestens zwei Semester dauert, ist nur auf ein Semesterende möglich und muss dem BZT mindestens vier Wochen vor dem Semesterende mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Die Schulleitung entscheidet über den Erlass der Kosten der Folgesemester.

Führen gesundheitliche Gründe zu einem Abbruch eines Kurses, erstattet das BZT die nicht besuchten Lektionen abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Form eines Bildungsgutscheines. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Abmeldung und das Vorweisen eines Arztzeugnisses. Das gleiche gilt auch für den Abbruch von einem Lehrgang. In diesem Fall werden die nicht bezogenen Leistungen rückerstattet.

### **7. Absage von Kursen und Lehrgängen, Programm- und Preisänderungen**

Das BZT ist berechtigt, Kurse und Lehrgänge abzusagen bzw. Programm- und Preisänderungen vorzunehmen. Insbesondere bei ungenügender Teilnehmerzahl können Kurse und Lehrgänge annulliert oder verschoben werden. Wird der Kurs resp. der Lehrgang nicht durchgeführt, werden bereits bezahlte Kurs- oder Lehrgangskosten vollumfänglich zurückerstattet. Bei Verschiebungen und Umteilungen oder einer Erhöhung des vereinbarten Kurspreises resp. der vereinbarten Lehrgangskosten können Teilnehmende innert zweier Tage nach Erhalt der Mitteilung durch das BZT ohne Kostenfolge vom Unterrichtsvertrag zurücktreten. Dieser Vertragsrücktritt muss dem BZT schriftlich mitgeteilt werden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

### **8. Ausfall von Lektionen, Nichtteilnahme**

Fallen Lektionen aus Gründen aus, welche das BZT zu vertreten hat, werden sie grundsätzlich nachgeholt. Weitergehende Ansprüche der Teilnehmenden sind ausgeschlossen.

3/4

Kann der Teilnehmende aus Gründen, die das BZT nicht zu vertreten hat, Lektionen nicht besuchen, so besteht weder Anspruch auf Rückvergütung noch auf Vor- oder Nachholen der versäumten Lektionen.

## **9. Ausschluss**

Das BZT behält sich das Recht vor, einen oder mehrere Teilnehmende aus einem Kurs oder Lehrgang begründet auszuschliessen. In folgenden Fällen ist das ganze Kursgeld resp. sind die Lehrgangskosten des laufenden Semesters geschuldet, d. h. es erfolgt weder eine anteilmässige Rückerstattung noch ein Erlass des Kursgeldes oder der Lehrgangskosten: Ausschluss aufgrund Nichtbezahlens des Kursgeldes resp. der Lehrgangskosten sowie in schwerwiegenden Fällen wie Ehrverletzung, Belästigung, vorsätzliche Sachbeschädigung etc. Weitergehende Ansprüche des BZT für Schadenersatz sind vorbehalten. Das BZT kann ein Haus- und Arealverbot für ihre Liegenschaften aussprechen.

## **10. Adressänderungen**

Das BZT lehnt jede Verantwortung und Haftung ab, wenn Postzustellungen oder Mitteilungen infolge fehlerhafter oder falscher Adressen nicht möglich sind. Adressänderungen (damit sind auch Änderungen der Mailadressen und Mobile-Nummer-Wechsel gemeint) sind deshalb umgehend zu melden.

## **11. Leistungen BZT**

Das BZT stellt Kursleitende resp. Dozierende, Lehr- und Hilfsmittel sowie Schulräume zur Verfügung. Einzelne Kopien sind im Kursgeld enthalten. Bücher, Exkursionen usw. sind ohne andere Abmachungen nicht im Kursgeld inbegriffen und werden, wenn nichts anderes vereinbart wird, von den Teilnehmenden bei Kursbeginn resp. Lehrgangstart selber angeschafft.

Teilnehmende, die alle Kurs-Module eines Informatik ECDL-Zertifikates innerhalb eines Jahres am BZT besuchen, können die Lehrmittelkosten mit Vorweisen aller Kursnachweise und Rechnungskopien zurückverlangen. Die Rückerstattung erfolgt in Form eines Bildungsgutscheines.

Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (ausreichende Anwesenheit, Bestehen von Prüfungen etc.), stellt das BZT je nach Kurs oder Lehrgang Teilnahmebestätigungen, Diplome oder Zeugnisse aus.

Eine Lektion dauert 45 Minuten.

Kurs- und Lehrgangsteilnehmende des BZT können das WLAN unentgeltlich nutzen.

4/4

## **12. Zulassungsbedingungen und Kosten für Berufs- und höhere Fachprüfungen**

Diplom- und Abschlussprüfungen sind ohne anders lautende Vereinbarung nicht im Kursgeld inbegriffen. Sie werden je nach Bildungsrichtung vom jeweiligen Berufsverband organisiert und separat in Rechnung gestellt.

Für die Anmeldung an die Berufs- und Höheren Fachprüfungen ist der Teilnehmende verantwortlich; ebenso dafür, dass die Zulassungsbedingungen des Veranstalters erfüllt sind.

## **13. Geistiges Eigentum**

Die Schulungsunterlagen sind geistiges Eigentum des BZT und dürfen von den Teilnehmenden nur zum Zweck ihrer Weiterbildung genutzt werden. Die Nutzung zu anderen Zwecken, beispielsweise des Erteilens von Unterricht, bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung des BZT.

## **14. Haftung**

Für alle durch das BZT organisierten Kurse, Lehrgänge und Veranstaltungen schliessen wir jegliche Haftung für entstandene Schäden aus. Die Teilnehmenden sind daher selber für eine ausreichende Versicherungsdeckung verantwortlich. Das Benutzen der Infrastruktur des BZT erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann das BZT nicht haftbar gemacht werden.

## **15. Datenschutz**

Das BZT behandelt sämtliche Daten und Informationen streng vertraulich und setzt diese nur für interne Marketingzwecke und Statistiken ein. In keinem Fall werden persönliche Daten an Dritte weitergegeben. Davon ausgeschlossen sind Prüfungsergebnisse, die den entsprechenden Branchenverbänden für das Erstellen von Zeugnissen und Diplomen übergeben werden.

## **16. Video- und Audio-Aufnahmen**

Ohne ausdrückliches Einverständnis des BZT und/oder der Teilnehmenden dürfen in sämtlichen Räumlichkeiten des BZT keine Video- und Audioaufnahmen gemacht werden.

## **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf den Unterrichtsvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Frauenfeld.